

## Tätigkeitsbericht 2018

Im Dienste der Zukunftssicherung der betriebsärztlichen Versorgung beschäftigte sich der Ausschuss Arbeitsmedizin im Jahr 2018 intensiv mit der Neufassung der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin. Die Ergebnisse der Diskussionen im Ausschuss Arbeitsmedizin der Sächsischen Landesärztekammer wurden durch den Ausschussvorsitzenden in den Arbeitskreis Arbeitsmedizin der Bundesärztekammer eingebracht. Die Neufassung der Bedingungen für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin wurde im Mai 2018 vom 121. Deutschen Ärztetag mit der neuen Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) verabschiedet. Gemäß § 11 der MWBO wurde insbesondere neu aufgenommen eine Möglichkeit zur berufsbegleitenden Zusatzweiterbildung (ZWB) Betriebsmedizin in 1.200 Stunden betriebsärztlicher Tätigkeit unter Supervision eines zur Weiterbildung befugten Arztes beziehungsweise einer zur Weiterbildung befugten Ärztin. Diese kann wahlweise ersetzt werden durch 9 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten. Sie eröffnet insbesondere solchen Ärzten, die bereits anderweitig fachärztlich tätig sind (zum Beispiel in der vertragsärztlichen Versorgung) eine Möglichkeit, sich betriebsärztlich zu qualifizieren. Der Ausschuss Arbeitsmedizin sieht die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin in ihrer Neufassung als einen Weg an, mehr betriebsärztlichen Nachwuchs zu gewinnen. Allerdings hat es in der Vergangenheit mit einer vergleichbaren Form der Weiterbildung unbefriedigende Erfahrungen gegeben, deshalb wurde diese vor circa zehn Jahren abgeschafft. Von fundamentaler Bedeutung ist für den Ausschuss Arbeitsmedizin deshalb eine hochwertige begleitende Qualitätssicherung und eine „echte“ wissenschaftliche Evaluierung dieses neuen berufsbegleitenden Weiterbildungswegs. Außerdem ist zur Realisierung insbesondere der „berufsbegleitenden“ Alternative eine Abstimmung mit dem autonomen Recht der gesetzlichen Unfallversicherung als präzisierende Bestimmung des § 4 des ASiG zwingend erforderlich.

Vor dem Hintergrund des Betriebsärztemangels stimmt es den Ausschuss Arbeitsmedizin bedenklich, dass viele Absolventen der arbeitsmedizinischen Weiterbildungskurse offenbar nicht in der praktischen betriebsärztlichen Tätigkeit „ankommen“. Hier gilt es zunächst, die Gründe für die schlussendliche Abkehr von einer betriebsärztlichen Karriere aufzuklären und auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität einer betriebsärztlichen Karriere zu entwickeln. Diesbezüglich hat das Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin (IPAS) der Technischen Universität Dresden in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landesärztekammer im Jahr 2018 eine Befragung zur Motivation und zum beruflichen Werdegang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der arbeitsmedizinischen Weiterbildungskurse der Sächsischen Landesärztekammer gestartet. Im Rahmen von drei Nacherhebungen im Abstand von etwa drei Jahren soll untersucht werden, welcher Anteil der Kursteilnehmer die Fachgebietsbezeichnung Arbeitsmedizin beziehungsweise die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin erwirbt und welche Berufswege von den Kursabsolventen eingeschlagen werden. Diese Befragungsstudie wurde durch die Datenschutzbeauftragte und die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zustimmend bewertet. Wir danken dem Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer für seine Zustimmung zur Befragung der Absolventen der arbeitsmedizinischen Weiterbildung zu ihrem beruflichen Werdegang. Es wurden bereits erfolgversprechende Gespräche von Mitgliedern des Ausschusses Arbeitsmedizin mit dem Ziel ge-

führt, die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt auf alle arbeitsmedizinischen Weiterbildungsakademien auszudehnen.

Ein wesentliches Thema des Ausschusses Arbeitsmedizin stellte (auch) im Jahr 2018 die Umsetzung der neuen präventiven Möglichkeiten des Präventionsgesetzes dar. Unter anderem beinhaltet das Präventionsgesetz die Möglichkeit, dass Betriebsärzte auf Kosten der Gesetzlichen Krankenkassen allgemeine Schutzimpfungen durchführen können. Außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung sind die Schutzimpfungen auf der Grundlage von Selektivverträgen durchzuführen. Dabei können die leistungserbringenden Betriebsärzte ihre Leistungen ausschließlich mit den einzelnen Krankenkassen abrechnen. Gegen Ende des Jahres 2018 hat die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) bundesweit die ersten Selektivverträge zur Regelung von Schutzimpfungen durch Betriebsärzte abgeschlossen. Damit ist es erstmals möglich, dass Betriebsärzte Impfungen im Betrieb durchführen und ihren Versorgungsauftrag flächendeckend auch im Feld der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen können. Es ist zu wünschen, dass schnellstmöglich kassenübergreifende Wege der Abrechnung von Impfleistungen durch die Betriebsärzteschaft gefunden und etabliert werden. Allerdings greift eine Verkürzung auf Impfleistungen hinsichtlich der Intentionen des Gesetzes eindeutig zu kurz. Daher müssen die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich intensiv beobachtet werden.

Das vom Ausschuss Arbeitsmedizin in den Grundzügen formulierte Diskussionspapier zum „Einsatz von Schwangeren im OP“ wurde unter Beteiligung namhafter „externer“ Autorinnen und Autoren weiterentwickelt und im Jahr 2018 – „pünktlich“ zum Inkrafttreten des novellierten Mutterschutzgesetzes zum 1.1.2018 – in der Druckausgabe des „Zentralblatt für Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Ergonomie“ veröffentlicht. Die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes und insbesondere auch dessen Konsequenzen für schwangere Ärztinnen werden den Ausschuss Arbeitsmedizin auch weiterhin beschäftigen: geplant ist diesbezüglich eine Befragung sächsischer Ärztinnen zu ihren konkreten Erfahrungen im Hinblick auf den Arbeitsschutz bei operativen Tätigkeiten in der Schwangerschaft. Diese Befragung soll im Jahr 2019 durchgeführt werden – wir möchten die sächsischen Ärztinnen schon jetzt herzlich um eine rege Beteiligung an dieser Befragung bitten!

Für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2018 möchten wir dem Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer und den Mitgliedern der anderen Ausschüsse ebenso wie den Herausgebern des „Ärzteblatt Sachsen“ herzlich danken!

Prof. Dr. Andreas Seidler, Dresden, Vorsitzender  
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2018“)